

b. Die in Bemerkung 2 »erwähnten Freibeträge werden nicht gewährt, und die Grundtabelle wird nicht angewandt in folgenden Fällen:  
Für Steuerpflichtige der Klasse

, I, deren Einkommen RM 1.500.— im Jahre nicht übersteigt

II „	„	„	III	„	„	„	a	
III „	/I	„	III	„	„	„	a	(1 Kind)
III „	„	„	3.200.—*	„	„	*	a	(2 Kinder)
III „	„	„	— „ 3.200.	„	„	„	a	(3 Kinder)
III „	„	„	3.200.—	„	„	„	a	(4 Kinder)

In diesen Fällen wird das ganze Einkommen, nach Vornahme der in Bemerkung 1 erwähnten Kürzung, um 10% (insofern es sich um Einkünfte aus Löhnen, Gehältern oder freien Berufen handelt), nach folgenden Sätzen besteuert:

Für die Steuerpflichtigen der Klasse

I nach dem Steuersatz von 1945 für die ehemalige Gruppe I

II „	„	„	/	„ 1945 „	„	„	„	„	II
III „	„	„	„	„ 1945 „	„	„	„	„	IV

(Absätze 1, 2, 3 und 4)

(Absätze 1, 2, 3 und 4)

Dazu tritt in jedem Falle eine Erhöhung um 35%.

4. Um dem Steuerpflichtigen die Berechnung der am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fälligen Vorauszahlungen zu ermöglichen, werden gemäß der Grundtabelle für alle den Betrag von RM 4.000.— im Jahre (RM 1.000.— im Vierteljahre) übersteigenden Einkommen Vierteljahrstabellen aufgestellt.